

ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für Festsetzungen

1. Grenze des Geltungsbereiches
2. blaue Baugrenze
3. öffentliche Verkehrsfläche
4. übrige Verkehrsfläche, Garagenvorplätze, Gehsteige
5. Baugrundstück für den Gemeindebedarf (Vorbehaltsfläche)
6. öffentliche Grünflächen
7. FD II Flachdach max. 1 - 2 % Gefälle, 2 Vollgeschoße möglich, Bei erdgeschoßigen Gebäuden TH max. 5 m.
8. P Stellplätze für Kfz

B) Weitere Festsetzungen:

1. Es gilt die offene Bauweise. Garagen und Nebengebäude sind gem. Art. 7 Abs. 5 BayBo an den seitlichen Grundstücksgrenzen unter Einhaltung eines mindestens 5 m tiefen einfriedungslosen Stauraumes zulässig.
2. Außerhalb der überbaubaren Flächen dürfen bauliche Anlagen im Sinne des § 23, Abs. 3 d. BNutzVO, nicht zugelassen werden.
3. Als höchst zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 23, Abs. 3 der BNutzVO soweit sich nicht aus Festsetzungen über die Geschoszahl und überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.
4. Der Geltungsbereich ist "Gewerbegebiet" im Sinne der BNutzVO § 4 (wobei einschränkend nur solche Betriebe zulässig sind, die keine Beeinträchtigung durch Luft- oder Wasserverunreinigung oder Lärm bilden).
5. Einfriedung a) Maschendrahtzaun zwischen Stahlstützen, max. Höhe an öffentlichen Verkehrsflächen 1,25 m über Straße. Maschendrahtzaun entlang der öffentlichen Verkehrsflächen jedoch nur in Verbindung mit Hecken zugelassen.
b) Naturbelassener Holzlatten- oder Hanickelzaun, max. Höhe an öffentlichen Verkehrsflächen 1,25 m über Straße.
6. Die Mülltonnenplätze sind in den Eingabepänen nachzuweisen.
7. Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen auf dem Baugrundstück keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, sowie Zäune, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn Sie eine größere Höhe von 1,0 m über der Fahrbahn erreichen.
8. Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Planblatt und einem gesonderten Textteil (Satzung).

C) Hinweise

1. vorhandene Flurstücksnummern
2. vorhandene Höhenlinien, 2,5 m in der Höhe gestuft
3. vorhandene Grenzen, für den Fall der Bebauung zur Auflassung vorgeschlagen.
4. Vorschlag für Grundstücksteilung, Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen, zum größten Teil decken sich diese Grenzen mit den vorhandenen Grundstücksgrenzen.

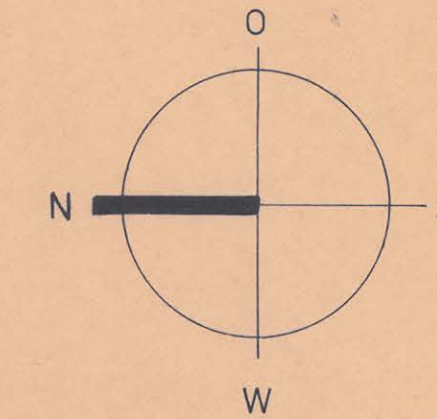
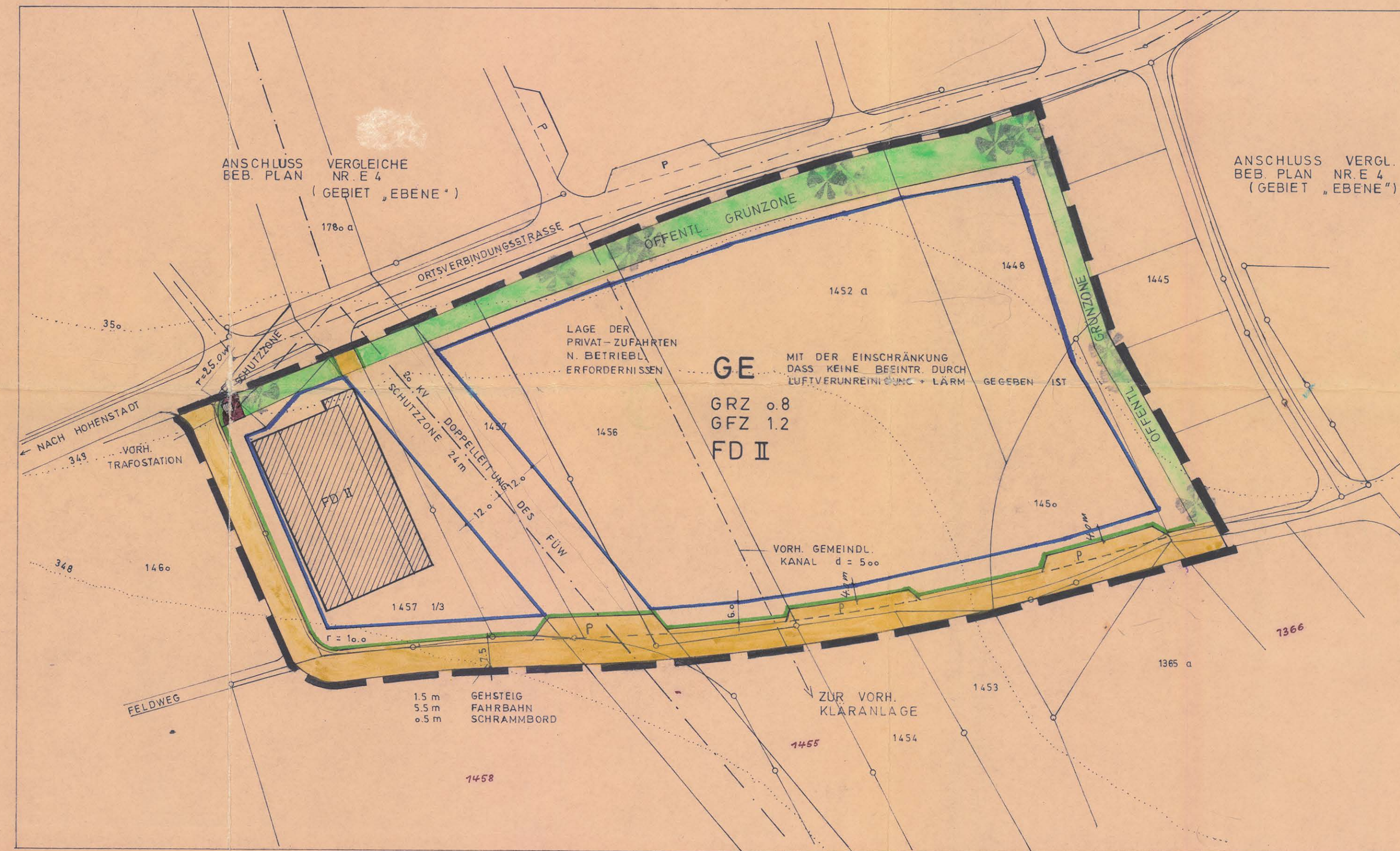
"Die Festsetzungen des Bebauungsplans beruhen auf § 2 Abs. 1 und § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. III 213-1) sowie auf

der "Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalte"- Planzeichenverordnung - vom 19.1.1968 (BGBl. I S. 21) und

der "Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke" - Baunutzungsverordnung - vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238, ber. 1969 S.11)

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern beruhen auf § 1 der "Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan" - vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 161)

Die Bußgeldbewehrung beruht auf Art. 105 Abs. 1 Ziff. 11 und Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBo - vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263).



1. Die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG beruht auf dem Gemeinde-ratsbeschuß vom 22.11.1976.....

SIEGEL Happurg, den 22.11.1976.....
(Gemeinde)

1. Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAUG auf die Dauer eines Monats (in der Zeit vom 26.8.1977..... bis 27.4.1977) in Gde. Happurg..... öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 18.3.1977..... (mindestens 1 Woche vorher) ortsüblich (durch an Gemeinde.....) bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

SIEGEL Happurg, den 22.11.1976.....
(Gemeinde)

1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Happurg..... hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 28.4.1977, den Bebauungsplan gemäß § 10 als Satzung beschlos-sen.

SIEGEL Happurg, den 22.11.1976.....
(Gemeinde)

1. Bürgermeister

4. Die Regierung/ das Landratsamt Norder Land..... hat den Bebauungsplan mit Entscheidung/Verfügung Schreiben vom 11.10.1977..... Nr. 670-04..... gemäß § 11 BBAUG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F. der Änderungs VO vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) mit/ohne Auflagen genehmigt.

SIEGEL Happurg, den 03.11.1977.....
(Gemeinde)

Unterschrift
1. Bürgermeister

5. Der Genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begrün-dung in der Zeit vom 7.12.1977 bis 30.12.1977 ge-mäß § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgelegt. Der volle Wortlaut der Genehmigung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind am 23.11.1977 ortsüblich (durch Anschlag 4. Amtsblat.....) bedanntgemacht wor-den. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

SIEGEL Happurg, den 7.12.1977.....
(Gemeinde)

1. Bürgermeister

GEMEINDE HAPPURG Mfr.
GEWERBEBEBIET I 3. Ausfertigung

TEILBEBAUUNGSPLAN NR. E 6
M 1 : 1000
bestehend aus dem Planblatt u. dem textlichen Teil der Satzung

AUFGESTELLT AM 18.3.1977 UL/PL
ARCHITEKT J. GG. ULLHERB BDA
8561 HAPPURG